

DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

- Fachbereich Ordnung und Gewerbe -

FD 32.2

Marburg, den 20.07.2005

Zweitschrift der Erlaubnisse vom 25.06.1990 und 21.06.1994

Gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) wird

Name:

Stefan Fenner

* 11.09.1958 in Buchenau

Anschrift:

Schillerweg 2

35216 Biedenkopf

die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Immobilienmakler (Ziffer 1 a)

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- Grundstücke
- grundstücksgleiche Rechte
- Wohnräume
- gewerblichen Räume

Darlehensvermittler (Ziffer 1 a)

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

Darlehen

Bauträger (Ziffer 2 a)

Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte

Baubetreuer (Ziffer 2 b)

Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen für fremde Rechnung

Auflage:

Die beiliegenden Hinweise zur Erlaubnis nach § 34 c GewO sind zu beachten.

Gebühren:

Die als Anlage beigefügte Gebührenberechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf – Fachbereich Ordnung und Gewerbe -, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Richtet sich Ihr Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, soweit Sie nicht ausdrücklich die Kostenentscheidung angreifen, Ihr Widerspruch und später eine etwaige Klage, sich sowohl gegen die Sach- als auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Im Auftrag

Beck